

Schwimmerbund Delphin 03 Augsburg e.V.



Satzung

gemäß

Beschluss der Mitgliederversammlung

am 27. Juni 2019

Eingetragen ins Vereinsregister (VR 636)
beim Amtsgericht Augsburg am 27.12.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft im BLSV	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren	5
§ 7 Mittelverwendung.....	5
§ 8 Vereinsorgane.....	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Vereinsausschuss.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Abteilungen.....	7
§ 13 Vereinsjugend.....	7
§ 14 Geschäftsjahr.....	8
§ 15 Vereinszeitung	8
§ 16 Auflösung des Vereins / Fusion mit anderen Vereinen.....	8
§ 17 Vergütung der Vereinstätigkeiten	8
§ 18 Satzungsbeschluss	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen **“Schwimmerbund Delphin 03 Augsburg e.V.”**
Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- b) Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Als Vereinszeichen dient das stilisierte Abbild eines Delphins mit Zirbelnuss.

§ 2 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts **“Steuerbegünstigte Zwecke”** der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Der Vereinszweck ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwimmsports in allen seinen Sparten, wie Elementarschwimmunterricht, Gesundheitsschwimmen, Sportschwimmen, Kunst- und Turmspringen, Wasserball, Kunst- und Synchronschwimmen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von Schwimmkursen, Übungs- und Trainingsstunden,
 - die Organisation und Ausrichtung von Schwimmveranstaltungen sowie die Beteiligung an solchen Veranstaltungen und schwimmerischen Wettbewerben,
 - das Verbessern und Vermehren der Schwimm- und Badegelegenheiten,
 - die Förderung der Jugend und Kontaktpflege mit Elternhaus und Schulen in schwimmerischen und vereinspezifischen Belangen,
 - die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit im Rahmen der Zweckbindung des Vereins,
 - die Herstellung und Pflege von Beziehungen und Verbindungen zu Verbänden und Vereinen im In- und Ausland, die gleichgerichtete Zwecke verfolgen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, egal ob körperlich, seelisch oder sexualisiert.

§ 3 Mitgliedschaft im BLSV

- a) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- b) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragt. Der Antrag auf Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf des schriftlichen Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- c) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- d) Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- e) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich grob unsportlichen oder gemeinschaftsschädigenden Verhaltens, fortgesetzter Störung des Vereinsfriedens oder in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- f) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann abschließend mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächstfolgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- g) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- h) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in e) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- i) Alle Beschlüsse von Vereinsorganen über Ausschluss, Verweis oder Geldbuße sind dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, in allen Abteilungen des Vereins Schwimmsport zu betreiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse einschließlich der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergangenen Anordnungen von Vereinsorganen zu beachten, das Interesse und das Ansehen des Vereins zu wahren und sich innerhalb und außerhalb des Vereins eines sportlichen Auftretens zu befleißigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren verpflichtet.
- b) Für die Aufnahme in den Verein und für Schwimmkurse kann eine eigene Gebühr erhoben werden.
- c) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Aufnahme- und Schwimmkursgebühren setzt der Vereinsausschuss fest.
- d) Über eine Befreiung, Ermäßigung oder Stundung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
- e) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Mittelverwendung

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der
 - 1.Vorsitzenden,
 - 2.Vorsitzenden,
 - Schatzmeister(in),
 - Sportleiter(in),
 - Jugendleiter(in).
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich je allein durch die/den 1.Vorsitzende(n) oder durch die/den 2.Vorsitzende(n) vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2.Vorsitzende im Falle der Verhinderung der/des 1.Vorsitzenden zu deren/dessen Vertretung berechtigt ist.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch Beschluss der Mitgliederversammlung für eine einheitliche Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzugewählt werden.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben.
- f) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den 1.Vorsitzende(n) bzw. die/den 2.Vorsitzende(n) einberufen. Eine Tagesordnung soll, muss aber nicht angekündigt werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder, darunter die/der 1.Vorsitzende oder die/der 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1.Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des 2.Vorsitzenden.

§ 10 Vereinsausschuss

- a) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - weiteren, für bestimmte Aufgabenbereiche oder auch ohne solche bestellten Beiräten.
- b) Die Abteilungsleiter und die Beiräte werden einzeln durch Beschluss der Mitgliederversammlung für je eine Amtszeit gewählt, die der des Vorstandes entspricht. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung; es sind dies insbesondere die Beratung wichtiger Angelegenheiten des Vereins sowie Beschlussfassungen über:
 - Billigung eines Haushaltsplanes,
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Festsetzung von Aufnahme- und Schwimmkursgebühren,
 - Angelegenheiten, die vom Vorstand für besonders wichtig erachtet werden.
- c) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch die/den 1.Vorsitzende(n), im Falle deren/dessen Verhinderung durch die/den 2.Vorsitzende(n) einberufen und geleitet.
- d) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter die/der 1.Vorsitzende oder die/der 2.Vorsitzende anwesend sind. Im Übrigen gilt §9, Abs. g, Satz 2 entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder wenn es nach der Satzung geboten ist.
- b) Die Mitgliederversammlungen werden mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich einberufen. Gleichzeitig ist damit die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen der/dem 1.Vorsitzenden bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Falle deren/ dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n) geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - Wahl der Abteilungsleiter und Beiräte des Vereinsausschusses,
 - Annahme der Jahresberichte des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes
 - Wahl eines zweiköpfigen Prüfungsausschusses, der die Kassenprüfung übernimmt,
 - Bericht des Prüfungsausschusses zur Kassenprüfung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Bestätigung der Jugendordnung und der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- d) Wahl- und stimmberechtigt sowie selbst wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche insbesondere die gefassten Beschlüsse nachweist. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigungen des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
- b) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein und dafür eigene Regelungen im Einklang mit dieser Satzung zu treffen.
- c) Die Abteilungen bestimmen selbständig über die Verwendung der ihnen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel; sie können jedoch kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Vereinsjugend

- a) Die jugendlichen Mitglieder (Vereinsjugend) dürfen eigene Versammlungen abhalten und eine eigene Vereinsjugendleitung, bestehend aus nicht mehr als fünf Mitgliedern, wählen. Die Vereinsjugendleitung gibt sich eine Vereinsjugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, und wählt den/die Jugendleiter(in).
- b) Die Vereinsjugendleitung bestimmt selbständig über die Verwendung der ihr im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel; sie kann jedoch kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Vereinszeitung

Der Verein unterhält nach Möglichkeit eine eigene Vereinszeitung.

§ 16 Auflösung des Vereins / Fusion mit anderen Vereinen

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck durch schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- c) Der Verein darf jedoch nicht aufgelöst werden, solange sich noch mindestens 10 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten.
- d) In der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- e) Das nach Abwicklung des Vereins verbleibende Geldvermögen ist der Stadt Augsburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schwimmsports in Augsburg im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- f) Für einen Zusammenschluss des Vereins mit einem oder mehreren anderen Vereinen gelten die Abschnitte a) und b) sinngemäß. Eine Vermögensübertragung an einen anderen oder neu zusammengeschlossenen Verein ist nur zulässig, wenn dieser die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

§ 17 Vergütung der Vereinstätigkeiten

- a) Die Tätigkeit der Vereinsorgane und der satzungsgemäß berufenen Amtsinhaber wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Tätigkeiten nach Abschnitt a) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abschnitt b) trifft die Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung, soweit es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, an Dritte in Auftrag zu geben. Dritte können auch Vereinsorgane oder satzungsgemäß berufenen

Amtsinhaber sein, soweit die Tätigkeit klar begrenzt ist und über den allgemeinen Aufgabenkreis des jeweiligen Amtes hinausgeht.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen hierüber, nach Beratung im Vereinsausschuss, einstimmig beschließen und einen schriftlichen Vertrag, der die Höhe der Vergütung und eine angemessene Regelung über die Vertragsbeendigung enthalten muss, mit dem Dritten abschließen.

Der Vereinsausschuss kann beschließen, die Entschädigung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Satz 1 der Mitgliederversammlung zu übertragen.

- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porti etc.). Hierfür gelten die jeweils vom Vorstand beschlossenen Richtlinien.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 18 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Juni beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Angelika Lang
1. Vorsitzende

Wolfgang Matzke
2. Vorsitzender